

Zwischen der



Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Assistenzgenossenschaft Bremen, Bornstr. 19 - 22, 28195 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Assistenzgenossenschaft Bremen im Rahmen der „Ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) erbringt.

Diese Leistungen bestehen aus:

- **körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung** im Sinne der §§ 36 / 39 SGB XI und ergänzend nach § 61 SGB XII
- **Nächtlichen Assistenzleistungen** im Sinne der §§ 36 / 39 SGB XI und ergänzend nach § 61 SGB XII
- **Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** nach §§ 53 / 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX und

Soweit die Pflegeleistungen auf der Anspruchsgrundlage des SGB XI zu erbringen und abzurechnen sind, ist die Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI anzuwenden.

2. Leistung

2.1 Die „Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) ist ein spezielles Leistungsangebot in der Form einer persönlicher Assistenz für körperlich beeinträchtigte Menschen mit Anleitungskompetenz. Die Beeinträchtigung umfasst im Sinne des § 15 SGB XI in der Regel die Pflegegrade 3 bis 5.

2.2 Die „Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) ermöglicht ein Höchstmaß an eigenständiger, selbstbestimmter Lebensgestaltung in der eigenen Häuslichkeit. Ihr Ziel ist die Unterstützung bei allen alltäglichen Verrichtungen und die Einbeziehung in die Gemeinschaft. Als gleichzeitig auf körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung und Teilhabe bezogenes Angebot verpflichtet die „Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) zu einer möglichst ganzheitlichen Leistungserbringung.

2.3 Der Leistungsrahmen der „Ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) umfasst:

- a) die bedarfsgerechten und notwendigen **körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung** nach den inhaltlichen Bestimmungen und Regelungen zur Leistungserbringung des Rahmenvertrages über die ambulante pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI. Die Leistungen werden sowohl tagsüber als auch in der Nacht erbracht.
- b) die **nächtliche Assistenz**. Hierbei handelt es sich um die Erbringung der Leistung in der Häuslichkeit des Assistenznehmers. Die Notwendigkeit der nächtlichen Assistenz ist zu begutachten. Die begutachteten Pflegeleistungen werden entsprechend ihrer Zeitanteile nach den geltenden Leistungsentgelten für körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung vergütet. Nächtliche Assistenzleistung und die Pflegeleistung ergänzen sich. Der gesamte zeitliche Umfang der Pflegeleistungen und der nächtlichen Assistenz ergeben 8 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr. Es handelt sich bei dieser Leistung nicht um sogenannte Endpflege.
- c) die angemessene **Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**, insbesondere durch Unterstützung und Begleitung

- bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten der allgemeinen Lebensführung, sofern nicht bereits durch die Leistungen der häuslichen Pflege erfasst,
- zur Aufrechterhaltung persönlicher Kontakte,
- zum Besuch gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen.

2.4 Der Leistungserbringer stellt die Qualität der Leistungen auf dem im Verhältnis zur Vergütung höchstmöglichem Niveau sicher.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die unter Ziffer 2 dieser Vereinbarung genannten Leistungen werden nach effektiv erbrachten Leistungsstunden vergütet.

3.2 Für die Leistungen der **körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung** ist Grundlage die Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI.

Das Entgelt (einschließlich notwendiger Fahrkosten) hierfür beträgt:

vom 01.07.2018 bis 31.10.2018: € 32,79 je Stunde,
vom 01.11.2018 bis 30.06.2019: € 34,61 je Stunde,
ab dem 01.07.2019: € 34,00 je Stunde.

3.3 Für die **Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** beträgt das Entgelt (einschließlich notwendiger Fahrkosten):

vom 01.07.2018 bis 31.10.2018: € 32,79 je Stunde,
vom 01.11.2018 bis 30.06.2019: € 34,61 je Stunde,
ab dem 01.07.2019: € 34,00 je Stunde.

3.4 Für die **nächtliche Assistenz** beträgt das Entgelt (einschließlich notwendiger Fahrkosten):

vom 01.07.2018 bis 31.10.2018 € 12,51 je Stunde,
vom 01.11.2018 bis 30.06.2018: € 38,68 je Stunde,
ab dem 01.07.2019: € 29,96 je Stunde.

3.5 Die Entgelte nach 3.2 bis 3.4 beinhalten **nicht** die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen.

3.6 Voraussetzung für die Leistungsvergütung ist eine Bedarfsfeststellung im Einzelfall und die entsprechende Kostenübernahmeerklärung des Sozialhilfeträgers. Darüber hinaus ist die Vergütungsfähigkeit von Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung an die Zulassung als Pflegedienst durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und eine entsprechende Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI gebunden.

4. Abrechnung

Die Abrechnung gegenüber dem Sozialhilfeträger erfolgt durch monatliche Rechnungsstellung. Die Rechnungen müssen die mit den jeweiligen Vergütungssätzen zu multiplizierenden Leistungsstunden differenziert ausweisen. Es ist die Gesamtleistung darzustellen und kenntlich zu machen, welcher Anteil davon auf die Pflegekasse, als dem für die häusliche Pflege vorrangigen Kostenträger, entfällt.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen nach § 76 Abs. 3 SGB XII ist unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen Folgejahres das „Berichtsraster Qualitätsprüfung“ (Anlage 6 zum BremLRV SGB XII) beim Sozialhilfeträger einzureichen.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Allgemeine Anforderungen an das Personal

Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten, nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und

Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.

Die fristgerecht Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist im „Berichtsraster Qualitätsprüfung“ zu bestätigen.

7. Vereinbarungszeitraum

7.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Juli 2018 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 7.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

8. Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

9. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Es gelten die Vorschriften der §§ 53 ff SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, 21. Januar 2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport**

Einrichtungsträger

